



## **Leitlinien zur Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ - für das Jahr 2003 -**

### **Inhalt:**

- 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze**
  - 1.1 Förderziele
  - 1.2 Aufgaben des Programms
  - 1.3 Zielgruppen
  - 1.4 Allgemeine Fördergrundsätze
  - 1.5 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip
  - 1.6 Qualitätsentwicklung
  
- 2. Förderschwerpunkte**
  - 2.1 Lokale Netzwerke
  - 2.2 Interkulturelles Lernen
  - 2.3 Politische Bildungsarbeit
  
- 3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung**
  - 3.1 Voraussetzungen
  - 3.2 Förderungsarten
  - 3.3 Finanzierungsarten
  - 3.4 Umfang , Höhe und Dauer der Förderung
  - 3.5 Zuwendungsempfänger
  
- 4. Verfahren**
  - 4.1 Termine der Antragstellung
  - 4.2 Antragsverfahren
  - 4.3 Auswahlverfahren
  - 4.4 Bewilligungsverfahren
  - 4.5 Verwendungsnachweis
  
- 5. Sonstiges**
  - 5.1 Nebenbestimmungen
  - 5.2 Formblätter / Logo / Internet
  - 5.3 Ausnahmeklausel
  - 5.4 Servicestelle
  - 5.5 Programmbegleitung/Evaluation

# 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

## 1.1 Förderziele

Bei der Ausbreitung rechtsextremistisch geprägter Alltagskultur, der Zunahme von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der steigenden Gewaltbereitschaft handelt es sich um eine komplexe und an Potential gewinnende antidemokratische Entwicklung, die eine entschiedene Gegenwehr und eine Demokratie fördernde Politik mit einem breiten Ansatz verlangt. Die Gefährdung der demokratischen Kultur durch Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordert eine gemeinsame und entschlossene Gegenwehr. Erforderlich ist der Wille zur Kooperation zwischen Parteien, Behörden, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie ein lebensweltorientiertes und ressortübergreifendes Vorgehen.

Demokratische Kultur entsteht jedoch nicht von selbst, und sie entwickelt sich nicht von alleine weiter. Sie bedarf der stetigen Pflege und ist das Ergebnis andauernden bürgerschaftlichen Engagements und umsichtigen staatlichen Handelns.

Von daher wird im Rahmen des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ der Programmteil „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ fortgeführt und weiterentwickelt.

Ziele des Programms sind, bei den unter 1.3 benannten Zielgruppen:

- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Offenheit für Fremde und für die Vielfalt kultureller, ethnischer und religiöser Überzeugungen und Lebensformen zu verbinden mit dem Eintreten für die Verfassung und für Menschenrechte (Einübung in Toleranz);
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zu entwickeln und zu stärken, sich gegen Gewalt, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu wenden und Minderheiten zu schützen (Gewalt bekämpfen);
- Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft einbinden (Integration);
- die Bereitschaft zu fördern, sich für Aufgaben des Gemeinwesens zu engagieren (Verantwortung übernehmen);
- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Interessengegensätze und Konflikte demokratisch zu bewältigen (Demokratie erfahren durch demokratisches Handeln);
- Mut zu machen, die eigene Überzeugung auch öffentlich zu vertreten (Zivilcourage);
- eine verlässliche politische Grundbildung zu vermitteln (Wissen).

## 1.2 Aufgaben des Programms

Aufgabe des Programms ist die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Zieles sollen politische Bildungsmaßnahmen leisten. Dabei sollen modellhafte Projekte mit nachhaltigen Strukturen, die Beteiligungsprozesse in den Vordergrund stellen und Netzwerkcharakter haben bzw. entwickeln, eine besondere Berücksichtigung finden. Dazu sind die zu erreichenden Zielgruppen (siehe 1.3) und die Formen der Erreichbarkeit dieser Zielgruppen konkret zu benennen.

### 1.3 Zielgruppen

Zielgruppen des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ sind im allgemeinen:

- a) Junge Menschen;
- b) Haupt- und Berufsschüler/-innen;
- c) Migranten/-innen;
- d) Rechtsextremistisch gefährdete (vor allem männliche) Jugendliche;
- e) Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- f) Multiplikatoren/-innen.

### 1.4 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Gefördert werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte mit dem Ziel der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen der politischen Bildung zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind. Dabei sind zwei Ebenen vorgesehen:
  - a) Projekte von bundesweit repräsentativer Bedeutung;
  - b) regionale Projekte, wenn diese Kooperationen mit anderen Projekten eingehen.
- (2) Nicht gefördert werden können
  - a) Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen;
  - b) Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen;
  - c) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können;
  - d) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird eine Servicestelle beauftragt, die von einem Beirat beraten wird. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht
- (4) Die Fördermittel aus diesem Programm können grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für das Programm „civitas – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“, eingesetzt werden. Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, ist das einfache Nutzungsrecht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen.
- (5) Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ des Bun-

desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

- (6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

### 1.5 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

- (1) GM ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien<sup>1</sup> des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.
- (2) Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.
- (3) GM ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms „entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ und somit Bestandteil der Auswertung durch die wissenschaftliche Begleitung.

### 1.6 Qualitätsentwicklung

- (1) Die Feststellung der Qualität der Umsetzung des Programms sowie deren Beibehaltung und Weiterentwicklung sind als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers zu betrachten.
- (2) Durch den Zuwendungsempfänger sind die dafür erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis ihrer Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt die Gesamtevaluation des Programms sicher.

---

<sup>1</sup> Siehe KJP Grundsätze (RL-KJP) I. 1. Absatz 2c und I. 2. Absatz 2 vom 19.12.2000 und KJP, Kap. II Absatz 6, a-f.

## **2. Förderschwerpunkte**

### 2.1 Lokale Netzwerke

- (1) Die Projekte im Rahmen dieses Förderschwerpunktes sollen verschiedene Aspekte auf lokaler Ebene kombinieren, um wirkungsvoll und nachhaltig gegen soziale, kulturelle und politische Diskriminierung vorgehen zu können. Dabei gehen die zu beteiligenden Akteure auf lokaler Ebene Kooperationen und Partnerschaften ein bzw. bestehende Netzwerke werden z. B im Rahmen von lokalen Aktionsplänen weiter ausgebaut. Die generelle Zielsetzung bei diesem Schwerpunkt soll in der Etablierung von nachhaltigen Strukturen vor Ort liegen.
- (2) Bei der Akzentuierung von lokalen Netzwerken soll daran gedacht werden, dass Projekte prinzipiell Kooperationen eingehen sollten, um bessere Ergebnisse im Rahmen der Thematik des Programms erreichen zu können.

### 2.2 Interkulturelles Lernen

- (1) Ziel dieses Programmschwerpunkts ist die Förderung und Weiterentwicklung von inter- bzw. transkulturellen und interreligiösen Praxiskonzepten mit dem Ziel einen Beitrag zur Anerkennung, Gleichbehandlung und Verständigung zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen zu ermöglichen.
- (2) Dabei sollen vor allem folgende Aspekte im Mittelpunkt stehen:
  - Qualifizierung von MitarbeiterInnen im Bereich der interkulturelle und interreligiösen Lernens;
  - Vermitteln und Kennenlernen islamischer Glaubens- und Wertevorstellungen;
  - Zeitgenössisches jüdisches Leben;
  - Auseinandersetzung mit den verschiedenen säkularen und religiösen Wertesystemen;
  - Auseinandersetzung mit den historischen, politischen und sozialen Hintergründen von gegenseitigen Feindbildzuschreibungen und den sich daraus ergebenden gesellschaftspolitischen Konsequenzen;
  - Entwicklung pädagogischer Arbeitshilfen in direkter Kooperation mit den verschiedenen Zielgruppen und Initiativen/Organisationen;
  - Forschungsvorhaben zur Thematik des Förderschwerpunkts in verbindlicher Kooperation mit praxisorientierten Projekten bei gleichzeitiger begleitender Beratung.

### 2.3 Politische Bildungsarbeit

- (1) Im Kontext rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Herausforderungen soll im Rahmen der politischen Bildungsarbeit die Entwicklung von zeitgemäßen und praxisorientierten, pädagogischen Arbeitshilfen für die angegebenen Zielgruppen im Vordergrund stehen.
- (2) Geschlechterbewusste Bildungsarbeit, Partizipation sowie langfristig angelegte Kooperation und Koproduktion mit der Jugendsozialarbeit sollen bei diesem Förderschwerpunkt einen breiten Raum einnehmen.

- (3) Insbesondere sollen nachfolgende Themen und Inhalte zu berücksichtigen werden:
- Erarbeitung pädagogischer Arbeitshilfen für die Auseinandersetzung und Arbeit mit der angegebenen Zielgruppe;
  - Projekte in Kooperation und Koproduktion mit Jugendsozialarbeit und Schule im Sinne einer direkt an den Erfordernissen entwickelten Bildungskonzeption und Methodenvielfalt;
  - Entwicklung und Einführung von schulischen Präventionsstrategien;
  - Entwicklung und Einführung geschlechtsspezifischer Bildungsmodule und pädagogischer Arbeitshilfen;
  - Interdisziplinäre Netzwerke unter Einbindung von Diskussions- und Austauschforen zur Förderung des Dialogs und Einführung von bewährten Arbeits- und Bildungskonzepten;
  - Sensibilisierungs- und Informationsaktivitäten, Qualifizierung und begleitende Beratung/Coaching von Multiplikatoren/-innen;
  - Medienpädagogische Arbeit;
  - Forschungsvorhaben zur Thematik des Förderschwerpunkts in verbindlicher Kooperation mit praxisorientierten Projekten bei gleichzeitiger begleitender Beratung.

### **3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### 3.1 Voraussetzungen

- (1) Die Vorlage von befürwortenden Stellungnahmen der zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesverwaltungen sowie Aussagen zu Nachhaltigkeit und Weiterführungsperspektive sind zwingend vorgeschrieben.
- (2) Bei mehrjährigen Projekten ist durch den Antragsteller die klare Ausweisung eines Finanzplans mit degressiv ausgewiesenen Anteil der Bundesförderung notwendig.
- (3) Eigenmittel sind durch den Zuwendungsempfänger bei der Finanzierung grundsätzlich einzusetzen.

#### 3.2 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gegeben.

#### 3.3 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- (2) Eine Zuwendung darf in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

### 3.3 Umfang , Höhe und Dauer der Förderung

- (1) Grundsätzlich gelten als Orientierung die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 19. 12. 2000 (GMBI 2001, S. 18), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6.
- (2) Im Rahmen dieses Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist in der Regel auf höchstens drei Jahre befristet.
- (3) Bei mehrjährig konzipierten Projekten wird der Zuwendungsbescheid in der Regel nur für die Dauer eines Haushaltsjahres (bis 31.12.) erlassen, d. h. in den Projektkonzeptionen müssen klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Haushaltsjahr definiert sein. Ein Rechtsanspruch auf Finanzierung im Folgejahr besteht nicht. Ausnahmen sind nur für die Finanzierung der Arbeit von Projekten von besonderer bundeszentraler Bedeutung sowie der wissenschaftlichen Begleitung und der Arbeit der Servicestelle entimon zulässig.

### 3.4 Zuwendungsempfänger

- (1) Als Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht die nachfolgende Bedingungen erfüllen:
  - a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
  - b) Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens ;
  - c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
  - d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel;
  - e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit und
  - f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen .
- (2) Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte (1) a)-f) gelten sinngemäß.
- (3) Träger, die einer Zentralstelle, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes gefördert werden, angehören, müssen ihren Antrag über die Zentralstelle stellen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Termine der Antragstellung

- (1) Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen dieses Programms erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens (s. Pkt. 4.2).
  - a) Bis zu einem jährlich gesondert festgelegten Termin des jeweiligen Haushaltsjahres können Projektvorschläge bei der Servicestelle entimon eingereicht werden.
  - b) Die ausgewählten Projekte werden binnen 8 Wochen nach Einreichung ihrer Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert.
  - c) Projekte, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.
- (2) Mehrjährig konzipierte Projekte, deren Fortsetzung beabsichtigt ist, müssen den Antrag auf Fortführung der Finanzierung bis spätestens 30. September des Vorjahres vorlegen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (3) Für die Antragstellung der Servicestelle entimon sowie für die wissenschaftliche Begleitung werden seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (4) Abweichungen von diesen Vorgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### 4.2 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind im sogenannten zweistufigen Verfahren direkt bei der Servicestelle entimon einzureichen:
  - a) In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung von Projektvorschlägen als Interessenbekundung. Ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen wird den Interessenten/-innen durch die Servicestelle entimon elektronisch sowie in Papierform zur Verfügung gestellt In der Interessenbekundung sollen insbesondere nachfolgende Punkte in kurzer Form dargestellt werden:
    - Situationsanalyse;
    - Regionales Einzugsgebiet;
    - Netzwerkarbeit;
    - Zielgruppe und deren Partizipation;
    - Ziele und Schwerpunkte;
    - Aktivitäten;
    - Beabsichtigtes Fördervolumen;
    - Perspektiven und Nachhaltigkeit;
    - Erfahrungen des Antragstellers , Referenzen;
    - Fachliches Votum von Länder und/oder Gemeinden.
  - b) In der zweiten Stufe werden ausgewählte Projektträger (s. Pkt. 4.3) zur Einreichung von detaillierten Förderanträgen, unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare, bei der Servicestelle aufgefordert.



- (2) Die Servicestelle entimon berät die Antragsteller telefonisch, per e-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch, vermittelt ggf. Ansprechpartner für eine Qualifizierung des Projektkonzepts sowie Partner für die Durchführung.

#### 4.3 Auswahlverfahren

- (1) Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden von der Servicestelle entimon statistisch erfasst und entsprechend angelegt, hinsichtlich der Förderschwerpunkte und der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet, mit dem Beirat beraten und zur Entscheidung dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt.
- (2) Die Servicestelle entimon wird bei der Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ durch einen Beirat beraten. Der Beirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - Entwicklung von Vorschlägen zur konzeptionellen Umsetzung der Förderschwerpunkte des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“;
  - Entwicklung von Vorschlägen für Kriterien zur Bewertung der Anträge;
  - Begleitung der Arbeit der Servicestelle entimon bei der Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“;
  - Beratung der seitens der Servicestelle entimon vorgelegten Bewertung zu den eingereichten Interessenbekundungen;
  - Beratung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Weiterentwicklung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel dreimal pro Jahr zusammen.
- (4) Die Beiratssitzungen werden durch die Servicestelle entimon und durch die wissenschaftliche Begleitung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ gemeinsam vorbereitet.

#### 4.4 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Servicestelle entimon bewilligt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem BMFSFJ Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid – in geeigneten Fällen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen oder privatrechtlichen Verträgen oder Werkverträgen.
- (2) Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

#### 4.5 Verwendungsnachweis

- (1) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Regelverwendungsnachweis (Nr. 6.4 ANBest-P) nachzuweisen und innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ verwendet worden sind. Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben.
- (2) Programm- und/oder projektspezifische ergänzende oder abweichende Vereinbarungen aus dem Zuwendungsbescheid (Fördervereinbarung, privatrechtlicher Vertrag, Werkvertrag) sind zu beachten.
- (3) Ein erster Zwischenbericht ist der Servicestelle entimon und der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ nach entsprechenden Vorgaben zum 30. September eines jeweiligen Haushaltsjahres in elektronischer Form zu übergeben. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Servicestelle entimon.
- (4) Der Sachbericht soll die Wirkungen des Projektes und die Erreichung der Projektziele darlegen. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Servicestelle entimon zulässig.
- (5) Die Regelungen der Absätze (1) bis (4) werden dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auferlegt.

### **5. Sonstiges**

#### 5.1 Nebenbestimmungen

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zugrunde.

#### 5.2 Formblätter / Logo / Internet

- (1) Für die der Servicestelle entimon vorzulegenden Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Servicestelle entimon verbindlich.
- (2) Das Programm „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ hat ein eigenes Programmlogo, welches gemeinsam mit dem Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Schriftverkehr sowie in allen Publikationen sowie anderen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu verwenden ist.
- (3) Das Programm „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ verfügt über eine eigene Website ([www.entimon.de](http://www.entimon.de)), die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

### 5.3 Ausnahmeklausel

Die Servicestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Richtlinien zu diesem Programm abweichen.

### 5.4 Servicestelle

- (1) Zur Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ wird eine Servicestelle eingerichtet. Das Nähere wird vertraglich geregelt.
- (2) Durch die Servicestelle werden insbesondere nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:
  - Treuhänderische Verwaltung von öffentlichen Mitteln,
  - Organisatorische und technische Administration des Programms, dabei insbesondere:
    - EDV-mäßige Erfassung aller Anträge, Bewilligungen, Abrechnungen;
    - Begleitende Beratung der Projektträger incl. Prüfung der Anträge und Beratung im Hinblick auf Förderfähigkeit;
    - Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und der Abschlussveranstaltungen;
    - Erteilung von Förderzusagen und -absagen im Einvernehmen mit dem BMFSFJ auf der Grundlage der Entscheidung durch den übergeordneten Beirat;
    - Fachliche und finanzielle Betreuung sowie Prüfung von Projekten incl.:
      - Bearbeitung von Mittelanforderungen und -auszahlungen;
      - Verwendungsnachweisprüfung;
      - Vor-Ort-Kontrollen der bewilligten Projekte;
  - Einrichtung und Fortschreibung einer Übersicht aller Projekte und Aktivitäten im Rahmen des Programms;
  - Erstellung von Berichten über die Programmumsetzung (in Abstimmung mit der wissenschaftliche Begleitung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“);
  - Erarbeitung von Vorschlägen für die weitere Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“;
  - Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Darstellung des Programms in der Öffentlichkeit, dabei insbesondere:
    - Auswahl modellhafter Projekte und deren publizistische Aufarbeitung;
    - Erstellung und Herausgabe von Publikationen;
    - Gezielte Medienarbeit;
    - Organisation von Erfahrungsaustauschen und Tagungen über Ergebnisse, Erfahrungen und Probleme bei der Vergabe von Fördermitteln sowie zur Weiterentwicklung der weiteren Vorgehensweise und Förderintentionen für das nächste Haushaltsjahr.
  - Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“;
  - Pflege und Aktualisierung der programmeigenen Homepage.

## 5.5 Programmbegleitung / Evaluation

- (1) Das Programm „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ wird wissenschaftlich begleitet. Das Nähere wird vertraglich geregelt.
- (2) Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist die Gesamtevaluation des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“. Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse und Bewertung des Programms auf der Programmebene sowie die exemplarische Praxisforschung mit ausgewählten soziologischen Kontextanalysen und Überlegungen zur konzeptuellen Weiterentwicklung von Interventionsprogrammen im Rahmen eines integrierten Konzepts für einen Theorie-Praxis-Transfer.
- (3) Neben der Evaluationskomponente werden insbesondere im Einzelnen nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:
  - Projektbesuche und fachliche Analysen von ausgewählten Projekten in Form einer Prozessevaluierung hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, konzeptionellen Grundlagen, erreichten Zielgruppen und Ergebnissen sowie Erfahrungen;
  - Dokumentation der Projekte in eine Online-Datenbank und deren Pflege;
  - Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Dokumentation von programmspezifischen Tagungen und Fachseminaren;
  - Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung der Programme „civitas – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“ sowie „xenos – Leben und Arbeiten in Vielfalt“;
  - Erstellung von Berichten über die Programmumsetzung (in Abstimmung mit der Servicestelle civitas).
- (4) Die wissenschaftliche Begleitung arbeitet mit der Servicestelle entimon eng zusammen und ist insbesondere in die inhaltlichen Vorbereitung von Informations- und Präsentationsveranstaltungen, der Beiratssitzungen sowie Veranstaltungen zur Weiterentwicklung und Präsentation der Programmergebnisse eingebunden.